

Tischvorlage Fraktion		Vorlage-Nr:	2025/043/VIII/TV
Federführend:		Status:	öffentlich
FB Bildung, Soziales und Bürgerservice		AZ:	
		Datum:	10.12.2025
		Einreicher:	Fraktion BFF
Dringlichkeitsbeschluss:			
Umsetzung des Beschlusses "Umsetzung Projekt ERZ und KOHLE/Transformation 1.535 °" Beschluss-Nr. 24/12/50 zur Beschlussvorlage Nr. 2024/028/VIII			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.12.2025	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bürgermeister unverzüglich mit der Umsetzung des Beschlusses Nr. 24/12/50 vom 11.12.2024 zu beauftragen. Über das Fortschreiten der Umsetzung des Beschlusses muss ein monatliches Reporting gegenüber der Stadtverordnetenversammlung spätestens am letzten Freitag des Monats erfolgen. Darüber hinaus hat ein ad hoc Reporting gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gem. §54 Abs. 2 BbgKVerf zu erfolgen.

Beratungsergebnis:

Gremium		Sitzung am	
☐	einstimmig	☐	zurückgezogen
☐	Ja	☐	Enthaltung
☐	lt. Beschluss	☐	abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf			
Wiedervorlage			

Vorgang entspricht dem Haushaltsplan ☒ Ja ☐ Nein

Zusätzliche finanzielle Auswirkungen

Produkt: 252
Kostenträger: 252.1.02.01
Kostenstelle: 111006
Sachkonto: 531810

	Betrag	davon 2024	davon 2025	davon 2026	davon 2027
Auswirkungen Ergebnishaushalt:					
Ertrag					
Aufwand					
Auswirkungen Finanzhaushalt:					
Einzahlung					
Auszahlung					

Alle Beträge in EUR

Sachverhalt

Mit dem Beschluss Nr. 24/12/50 wurde die Beschlussvorlage 2024/028/VIII mit dem Titel „Umsetzung Projekt ERZ und KOHLE/Transformation 1.535 °“ beschlossen. Diese Beschlussvorlage wurde in die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2024 durch den Bürgermeister eingebracht.

Das Ziel dieses Beschlusses war es und ist es unverändert, die zahlreichen offenen Fragen zum Projekt ERZ und KOHLE zu beantworten.

Zentraler Gegenstand des Beschlusses ist es zudem, ein Betreiberkonzept zu erarbeiten, in welchem zum einen die potentiellen zukünftigen Besucherzahlen zu plausibilisieren und zum anderen die zukünftigen Kosten und den damit einhergehenden möglichen Zuschuss der Stadt an die Betreibergesellschaft valider abzuschätzen.

Im Ergebnis sollte den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eine solide Entscheidungsgrundlage für den Sitzungslauf Dezember 2025 zur Verfügung gestellt werden, auf Basis derer viele Unsicherheiten beseitigt wurden und mithin eine Entscheidung zum Schicksal des Projekt ERZ und KOHLE getroffen hätte werden können.

Die Stadtverwaltung hat am 15. April 2025 den Mitgliedern der Vergabekommission einen Entwurf der Ausschreibung zum Betreiberkonzept zur Verfügung gestellt, welche am 28.04.2025 auf der Vergabeplattform veröffentlicht werden sollte. Diese Veröffentlichung erfolgte allerdings nicht.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2025 informierte der Bürgermeister die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zum Stand des Projektes:

TOP 5 Bericht des Hauptverwaltungsbeamten

Stand in Sachen Erz & Kohle

- Planungsphase 3 am Standort Erz ist abgeschlossen
- Stopp am Standort Kohle (Biotürme)
- derzeit läuft die Abrechnung der Zwischenstände seitens der Planer; zeitnahe Information über den aktuellen Stand
- Betreiberkonzept ist in der Ausschreibungsvorbereitung

Zum einen führte der Bürgermeister aus, dass das Betreiberkonzept in der „Ausschreibungsvorbereitung“ sei, obwohl ein fertiger Entwurf bereits 10 Wochen vorher vorgelegen hat.

Zum anderen wurde in dieser Sitzung verkündet, zeitnah Information zu den aktuellen Ständen von Planungen und Kosten zu geben, was in der Folge nie geschehen ist.

Im Sitzungslauf September 2025 wurde dann die Beschlussvorlage zum weiteren Zuschuss an die Stiftung Kunstgussmuseum sowie die Transformation 1535° gGmbH eingebracht. Damit ging konkludent die Fortsetzung des Projektes ERZ und KOHLE im Jahr 2026 einher.

Im Sitzungslauf September 2025 wurden die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wie nachfolgend dokumentiert informiert:

Frau von Schroedel-Siemau informiert über die Notwendigkeit der Beschlussvorlage. Im GSA am 18.09.2025 und in der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2025 wird dazu vom Stiftungsvorsitzenden und vom Geschäftsführer, Herrn Winkelmann, Bericht erstattet.

Herr Lehmann bringt zum Ausdruck, dass die BV aus 2024 vermerkte, das Ergebnis der Prüfung sei bis Ende des Jahres 2025 zu erwarten. Das ist jetzt nicht so. Was ist der Grund dafür?

Herr Buhr informiert darüber, dass wir uns bezüglich Planungskosten in Höhe von 1,8 Mio Euro zum Thema Erz und Kohle freigeben lassen haben. Unsere Feststellung zeigt, dass wir, wenn alle zwei Standorte bis zur Leistungsphase 3 durchgezogen werden, bei diesen 1,8 oder auch darüber liegen würden. Deshalb haben wir eine Zwischenabrechnung erstellt. Am Standort Erz haben wir Leistungsphase 3 erreicht, am Standort Kohle noch nicht ganz. Es war ja auch unsere große Hoffnung und deshalb die Beauftragung, dass wir über die Staatskanzlei bzw. WRL finanzielle Mittel für das noch offene Betreiberkonzept erhalten. Bis etwa zur Jahresmitte war der Landeshaushalt noch nicht genehmigt worden; nun sei er rechtsgültig. Von der Staatskanzlei gab es nunmehr grünes Licht dafür, dass die 50 TEURO für das Betreiberkonzept zur Verfügung gestellt werden. Jedoch gebe es ein neues Problem, und zwar, dass diese Mittel noch in diesem Jahr zu verbrauchen sind. Dies sei jedoch nicht möglich, aufgrund von Ausschreibungsdaten und der damit verbundenen Erstellung von Leistungsverzeichnissen etc. Insofern werde nun mit der Staatskanzlei geklärt, ob die Mittel auch in 2026 zur Verfügung stehen würden.

Im Moment gehe man davon aus, dass das Betreiberkonzept im Juni nächsten Jahres der SVV zur Entscheidung vorgelegt werden kann – so Frau von Schroedel-Siemau.

Dem Finanzausschuss wurde in seiner Sitzung am 16.09.2025 das Betreiberkonzept für den Juni 2026 angekündigt. Damit ging das Signal einher, dass der Beschluss umgesetzt werden würde. Von Problemen hinsichtlich der Umsetzung des Beschlusses wurde nicht berichtet. Auch in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2025 wurde dahingehend keine Information gegeben.

Frau von Schroedel-Siemau führte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2025 noch einmal explizit aus, welche Konsequenzen eine Reduzierung des im Haushalt eingeplanten Zuschusses für das Kunstgussmuseum haben würde.

Abschließend betont Fr. v. Schroedel-Siemau ihre Unterstützung für das Kunstgussmuseum. Sie stellt klar, dass alle Überlegungen zu Marketingkonzepten hinfällig sein, sollte man das Museum schließen müssen. Sie informiert darüber, dass im Falle einer ausbleibenden Mehrheit für eine der vorgeschlagenen Varianten der städtische Zuschuss 99.000 Euro betrage und demzufolge die Abwicklung des Kunstgussmuseums mit seiner Stiftung bis März 2026 erfolgen werde.

Am 4.11.2025 wandte sich Paul Fischer mit 5 Fragen zum Projekt ERZ und KOHLE an die Stadtverwaltung. Er bekam dazu sehr kurzfristig die Rückmeldung, dass das Projekt ERZ und KOHLE Gegenstand des kommenden Sitzungslaufes sein werde und die gestellten Fragen dann dort beantwortet werden würden. Er wiederholte das Informationsbedürfnis der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, was allerdings ohne Ergebnis blieb. Es liegt mithin ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vor, denn die Fragen hätten innerhalb von 14 Arbeitstagen schriftlich beantwortet werden müssen, also bis zum 24.11.2025.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 25.11.2025 wurde durch Sebastian Moldenhauer die ausstehende Beantwortung der Fragen angesprochen. Der Bürgermeister konnte auf wiederholte Nachfrage lediglich auf die Frage zur Darstellung im Haushalt Auskunft gegeben. Die übrigen 4 Fragen konnten nicht beantwortet werden. Bei der Nachfrage zur Ausschreibung des Betreiberkonzeptes, wurden dann durch den Bürgermeister, dem Leiter der Hauptverwaltung sowie der Leiterin des Geschäftsbereiches Bildung, Soziales, Bürgerservice in Teilen widersprüchliche Aussagen getätigt. Eine klare Beantwortung der Frage, warum die Ausschreibung nicht durchgeführt wurde, wie es noch im September in Aussicht gestellt wurde, erfolgte nicht.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 3.12.2025 wurde durch Herrn Rother ausführlich die Historie der Umsetzung des Beschlusses im Jahr 2025 erläutert. Er konnte dabei die Widersprüche zu den verschiedentlichen Aussagen der Vergangenheit nicht ausräumen und hat ebenfalls keine eindeutige Begründung für die Nicht-Durchführung der Ausschreibung zum Betreiberkonzept dargelegt. Herr Rother räumte im Rahmen seiner Ausführungen, in welcher er zahlreiche weitere für Mitglieder des Hauptausschusses unbekannte Aspekte kommunizierte (beispielsweise, dass die Ausschreibung im Herbst abermals überarbeitet wurde und dabei der Aspekt aufgenommen wurde, die Kosten der Bezuschussung des Kunstgussmuseum im aktuellen Zustand zu ermitteln), dass die Kommunikation der Stadtverwaltung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung im Laufe des Jahres durchaus defizitär war.

Eine Anfrage beim Denkmalschutzamt des Landkreises OSL und in der Folge dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum hatte zudem zum Ergebnis, dass das Inkultprogramm prädestiniert dafür ist, die Biotürme über dieses Bundesprogramm sanieren zu können. Die Antwort ist als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigelegt. Die vielfältig vorgetragenen Bedenken zu den nicht darstellbaren Kosten für die Sanierung der Biotürme, sind daher in weitestgehend entkräftet.

Der eindrucksvolle Vortrag von Frau Professor Jaeger-Erben im Hauptausschuss sowie die Ausführungen von Dr. Arne Lindemann vom Museumsverband Brandenburg sind zudem Beleg für die einzigartige Chance, die die Umsetzung des Projektes ERZ und KOHLE darstellen kann. Diese Chance nicht verstreichen zu lassen, wurden im Brief von Herrn Jens Bohge sowie in der Wortmeldung von Carola Werner im Hauptausschuss deutlich.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Umsetzung des Beschlusses gemäß Brandenburgischer Kommunalverfassung Pflicht des Bürgermeisters gewesen wäre. Das als Anlage 2 beigelegte Kurzgutachten der Kanzlei Hümmerich & Partner erläutert dies dezidiert. Die Nichtumsetzung des Beschlusses stellt dabei ein Dienstvergehen des Bürgermeisters dar.

Die Stadtverordnetenversammlung rügt daher den Bürgermeister, für die Nicht-Umsetzung des Beschlusses 24/12/50 vom 11.12.2024.

Auch ist der Gemeindevertretung (in Lauchhammer die Stadtverordnetenversammlung) nach §28 Absatz2 Satz 2 BbgKVerf die Aufgabe zur gesamten Hand zugewiesen, die **Durchführung ihrer getroffenen Entscheidungen** (=Beschlüsse) zu kontrollieren.¹

Die Beschlussvorlage zum Ruhen des Projektes und die Aufhebung der genannten Beschlüsse, birgt zahlreiche Risiken und geht zudem mit einer hohen Rechtsunsicherheit einher, welche in der Folge zu einem sehr großen finanziellen Schaden für die Stadt Lauchhammer münden kann.

Die gesetzlich vorgeschriebene Umsetzung des Beschlusses ist dahingehend nicht nur beamtenrechtlich geboten, sondern auch im Interesse der Stadt Lauchhammer und seiner Bürger. Im Ergebnis der Umsetzung des Beschlusses würden alle noch offenen Fragen (vermutlich) beantwortet und zudem würden für den Haushalt der Jahre 2027 ff. belastbare Zahlen vorliegen, welche die Planungsunsicherheit reduzieren. Im aller optimistischsten Szenario gegebenenfalls sogar so weit, dass perspektivisch kein Zuschuss mehr erforderlich sein würde.

Anlagen

- Anlage 1: Email-Anfrage für Fördermittel zur Sanierung der Biotürme

¹ Siehe dazu Rn 602, in Kommunalrecht Brandenburg; Band 1, 3. Auflage; Prof. Dr. Edmund Beckmann, Peter Matschke, Thomas Miltkau

- Anlage 2: Kurzgutachten zur Umsetzung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer; Rechtsanwaltskanzlei Hümmerich & Partner, Rechtsanwalt & Fachanwalt für Verwaltungsrecht Ronald Radtke



.....
Sebastian Moldenhauer
Fraktionsvorsitzender

sebastian.moldenhauer@fdp-osl.de

Von: Warnow, Louise <Louise.Warnow@bldam.brandenburg.de>
Gesendet: Dienstag, 9. Dezember 2025 11:01
An: Franke, Melanie; Peter, Claudia; Veeck, Stefanie
Cc: 'sebastian.moldenhauer@fdp-osl.de'
Betreff: AW: Hauptausschusssitzung 3.12.2025 Lauchhammer // Biotürme

Liebe Frau Franke, sehr geehrter Herr Moldenhauer,

das Inkultprogramm ist insbesondere für Denkmale der Braunkohle-Industrie gedacht. Die "Biotürme" sind insofern prädestiniert für diese Förderung mit Bundesmitteln. Ob im Moment Anträge eingereicht werden sollen, konnte ich nicht ermitteln, das müssten Sie bitte im MWFK (siehe Link unten) erfragen. Die zugegebenermaßen wenigen Informationen zum Programm, die Fördergrundsätze und das Antragsformular finden sie hier unter der Überschrift Bundesprogramm „InKult“.

Bei Fragen melden Sie sich nochmal.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Louise Warnow
Fachreferentin Technik- und Industriedenkmalpflege

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4
15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Fon: 033702211 1300
Fax: 033702211 1202
E-Mail: louise.warnow@bldam.brandenburg.de
www.bldam-brandenburg.de

Archäologisches Landesmuseum Brandenburg
immer einen Besuch wert!
www.landesmuseum-brandenburg.de

DENKMALZEIT - Der Podcast des BLDAM

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	Denkmalpflege. MehrWert als du denkst.
--	--

50 Jahre Europäisches Denkmalschutzjahr

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen, sie eröffnet keinen Zugang für digital signierte und / oder verschlüsselte Dokumente.

Informationen zum Datenschutz gem. Artikel 13, 14 DSGVO finden Sie unter: <https://bldam-brandenburg.de/datenschutz/>

Von: Franke, Melanie <Melanie-Franke@osl-online.de>
Gesendet: Dienstag, 9. Dezember 2025 09:57
An: Peter, Claudia; Veeck, Stefanie
Cc: Warnow, Louise; 'sebastian.moldenhauer@fdp-osl.de'
Betreff: WG: Hauptausschusssitzung 3.12.2025 Lauchhammer // Biotürme

Liebe Kolleginnen,

mich erreichte ein Hilferuf aus der SVV Lauchhammer zum Erhalt der Biotürme Lauchhammer. Im Rahmen der Projektentwicklung **Erz & Kohle**, hier zum Standort **Kohle** wurde eine dringende Sicherungsbedürftigkeit der Biotürme erkannt, so dass die Biotürme derzeit für den Besucherverkehr gesperrt sind. Die Stadt Lauchhammer selbst kann sich die Sicherung nicht leisten. Herr Moldenhauer erkundigt sich nun nach Fördermöglichkeiten.

Der Landkreis darf derzeit keine Maßnahmen an Denkmälern finanziell unterstützen, weil es die Haushaltslage nicht erlaubt.

Ich bitte Sie, Herrn Moldenhauer- möglichst bis zum 10.12., 17 Uhr- Fördermöglichkeiten zur Sicherung der Biotürme aufzuzeigen. Über welche Kostendimension es sich hier handelt, ist schwer einschätzbar. Frau Warnow ist in dem Projekt involviert, sie hatte bereits die Möglichkeit einer **INKULT – Förderung** erwähnt.

Können Sie bitte die Rahmenbedingungen dieses Förderprogramms aufzeigen?

Vielen Dank vorab.

Antworten Sie gern Herrn Moldenhauer direkt und mir in cc.

Mit freundlichen Grüßen verbleibt

Melanie Franke
Sachbearbeiterin Baudenkmalpflege



Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz | untere Denkmalschutzbehörde
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

Sitz: Joachim-Gottschalk-Straße 36
03205 Calau

T. 03573 870-1533
F. 03573 870-5410
melanie-franke@osl-online.de

denkmalschutz@osl-online.de

www.osl-online.de



Von: Denkmalschutz <Denkmalschutz@osl-online.de>
Gesendet: Freitag, 5. Dezember 2025 07:40
An: Franke, Melanie <Melanie-Franke@osl-online.de>
Betreff: WG: Hauptausschusssitzung 3.12.2025 Lauchhammer // Biotürme

Von: <sebastian.moldenhauer@fdp-osl.de>
Gesendet: Donnerstag, 4. Dezember 2025 15:29
An: Denkmalschutz <Denkmalschutz@osl-online.de>
Cc: paulfischer@mailbox.org; Stefan Neuberger <Stefan.neuberger@gruene-Osl.de>; 'Tino Winkelmann' <tino-winkelmann@transformation1535grad.de>
Betreff: Hauptausschusssitzung 3.12.2025 Lauchhammer // Biotürme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der gestrigen Hauptausschusssitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat Herr Rother (stellv. Bürgermeister & Hauptamtsleiter) sehr ausführlich zum Projekt ERZ & KOHLE berichtet und ist dabei auch auf die Situation der Biotürme in Lauchhammer-West eingegangen. Gemäß seiner Aussage sind die Biotürme stark einsturzgefährdet. Ob sich diese Aussage auf alle Biotürme bezieht oder nur auf einzelne, kann ich aktuell nicht sagen.

Durch die Sperrung der Biotürme, kann die Betreibergesellschaft aktuell keine Einnahmen erzielen und ist daher außerstande eine Finanzierung der Sanierung/Sicherung der Biotürme darzustellen. Dies hat uns der Geschäftsführer Herr Winkelmann gestern ausführlich erläutert.

Die Haushaltssituation der Stadt Lauchhammer ist derzeit - und zu erwarten bis auf Weiteres - sehr angespannt, womit einhergeht, dass die Stadt keine Unterstützung finanzieller Natur aufbringen kann.

Da ich ein großer Fan des Konnexitätsprinzips bin, stellt sich für mich die Frage, inwiefern der Landkreis, das Land Brandenburg, der Bund oder die EU bei der Finanzierung unterstützen können.

Daher unsere Anfrage an Sie, inwieweit aus Ihrer Sicht die Möglichkeit besteht, dass die Finanzierung über andere Wege als der Stadt möglich wäre. Wenn Sie dazu eine positive Aussage treffen können, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns dazu auch die möglichen *Fördertöpfe* benennen könnten.

Wir bedanken uns herzlich im Voraus für Ihre Bemühungen. Wenn Sie uns eine Rückmeldung bis Mittwoch den 10. Dezember 2025, 17:00 Uhr geben könnten, wäre das sehr erfreulich, denn ab 18 Uhr tagt die Stadtverordnetenversammlung und es wird vermutlich das Ende des Projektes ERZ&KOHLE beschlossen. Eine positive Nachricht ihrerseits könnte unserer Fraktion bei der Argumentation behilflich sein, das Projekt nicht abzubrechen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Moldenhauer
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer
Fraktionsvorsitzender Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & FREIE DEMOKRATEN & PAUL FISCHER (BFF)

Freiherr-vom-Stein-Platz 38
D-01979 Lauchhammer-Ost / Kunstguß-Stadt

Mobil: +49 172 93 24 802

E-Mail: sebastian.moldenhauer@fdp-osl.de

Diese E-Mail und ihre Anhänge sind vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie die Nachricht und alle Anhänge. Obwohl Vorkehrungen getroffen worden sind, die sicherstellen, dass sich keine Viren in dieser E-Mail und ihren Anhängen befinden, sollte der Empfänger sie selbst überprüfen, da wir keine irgendwie geartete Gewähr übernehmen.

This email and any files transmitted with it, is confidential and may contain privileged information. If you are not the intended recipient, please immediately notify the sender by return e-mail, delete permanently the e-mail and any files transmitted with. While precautions have been taken to ensure that no viruses are transmitted with this e-mail, recipients should undertake their own virus checking as we will not accept any liability whatsoever.



Bitte nicht drucken, wenn Sie diese Email gedruckt nicht benötigen.

HÜMMERICH & PARTNER Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Marlene-Dietrich-Allee 16, 14482 Potsdam

Herrn
Sebastian Moldenhauer
Freiherr-vom-Stein-Platz 38
01979 Lauchhammer

per E-Mail: sebastian-moldenhauer@fdp-osl.de

Unser Aktenzeichen
66 00063/99

e-mail
jessica.bellin@huemmerich-partner.de

Diktatzeichen
Re / Hg

Telefon-Durchwahl
0331 74796-27

Datum
08.12.2025

Fax-Durchwahl
0331 74796-25

Kurzgutachten zur Umsetzung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer

Sehr geehrter Herr Moldenhauer,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 20.11.2025. Gerne beantworten wir die von Ihnen in dieser E-Mail gestellten Fragen wie folgt. Dabei legen wir folgenden Sachverhalt zugrunde:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer hat aufgrund der Beschlussvorlage Vorlage-Nr.: 2024/028/VIII in der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2024 den in dieser Beschlussvorlage enthaltenden Beschlussvorschlag „Variante A“ beschlossen. Danach hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer den Bürgermeister mit der erneuten Prüfung der Umsetzung des Projektes ERZ und KOHLE/Transformation 1.535° aufgrund der aktuellen Sachlage und der Haushaltssituation der Stadt Lauchhammer beauftragt. Weiterhin hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschlossen, dass Ergebnis der in dieser „Variante A“ dargelegten Prüfungen der Stadtverordnetenversammlung und in den entsprechenden

POTS DAM
Marlene-Dietrich-Allee 16
14482 Potsdam
Telefon 0331 74796-0
Telefax 0331 74796-25
kanzlei.potsdam@huemmerich-partner.de

Ulrich Böcker
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Andreas Klose
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Ronald Radtke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

HALLE (SAALE)
Leipziger Straße 91 (Ritterhaus)
06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 2918-3
Telefax 0345 2918-400
kanzlei.halle@huemmerich-partner.de

Arne Steindorf
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Lehrbeauftragter für Zivilrecht
der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Beate Kallweit
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Ralf Kleemann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Christian Philippi, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Dana Michele
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Fachanwältin für Steuerrecht
Fachanwältin für Sozialrecht

Andreas Thörich
Steuerberater

Heike Gußner
Rechtsanwältin
Mediatorin

Sabrina Nowak
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Madlen Betker
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Maria Peschel
Rechtsanwältin

Bankverbindungen:

UniCredit Bank AG HypoVereinsbank
BIC/SWIFT HYVEDE33XXX
IBAN DE87 7002 0270 0662 4300 05

DB Privat- und Firmenkundenbank AG
BIC/SWIFT DEUTDE33HAN
IBAN DE66 1207 0024 0329 1010 00

Cooperationspartner:

connex
Steuer- und Wirtschaftsberatung

Partnerschaftsregister:
Amtsgericht Stendal PR 19

Ausschüssen im Laufe des Jahres 2025 vorzulegen. Nach Vorlage der Ergebnisse ist die Entscheidung über die Fortführung des Projektes zu treffen.

2. Nach Ihren Angaben hat die Stadtverwaltung der Stadt Lauchhammer diesen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer im Jahre 2025 nicht umgesetzt, obwohl sie hierzu in verschiedenen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer immer wieder befragt wurde.

Diesen Sachverhalt zugrunde legend, beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

1. Welche Pflichten hat die Stadtverwaltung, insbesondere der Bürgermeister, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung umzusetzen?

Die Pflichten des Bürgermeisters (Hauptverwaltungsbeamten) ergeben sich aus § 54 der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf). Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf hat der Hauptverwaltungsbeamte die Beschlüsse der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) und des Hauptausschusses auszuführen und die ihm vom Hauptausschuss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Dabei beinhaltet die Verpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten zur Ausführung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und die Verpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten mit seiner Verwaltung alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Beschlüsse im größtmöglichen Umfang ihre Wirkung entfalten können. Zur Verpflichtung zur Ausführung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung gehört zum einen die gesetzlich vorgeschriebene Ausfertigung und Bekanntmachung des Beschlusses. Zum anderen gehört hierzu die konsequente Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (vgl. Muth: Potsdamer Kommentar – Kommunalrecht und kommunales Finanzrecht in Brandenburg, § 54 BbgKVerf, Rz: 5).

Der Bürgermeister der Stadt Lauchhammer ist folglich verpflichtet, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer vom 11.12.2024 („Variante A“, Beschlussvorlage-Nr.: 2024/028/VIII) gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf umzusetzen. Die dort ausgeführten Prüfungen sind durch den Bürgermeister der Stadt Lauchhammer durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Bürgermeister der Stadt Lauchhammer die

Stadtverordnetenversammlung und die entsprechenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung im Laufe des Jahres 2025 zu unterrichten.

2. Welche Position hat die Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer gegenüber dem Bürgermeister?

Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf ist die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten. Hieraus folgt, dass die Stadtverordnetenversammlung alle beamtenrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Landesbeamtengesetz Brandenburg (LBG) gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister trifft. Beispielsweise betrifft dies die Weisung zur ärztlichen Untersuchung gem. § 37 LBG, das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gem. § 54 Abs. 1 LBG i.V.m § 39 Beamtenstatusgesetz oder etwa die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 56 Abs. 1 LBG.

Von der dienstrechtlichen Stellung des Hauptamtlichen Bürgermeisters ist jedoch die disziplinarrechtliche Stellung zu trennen. Zwar werden gem. § 17 Abs. 1 Landesdisziplinargesetz (LDG) die Disziplinarbefugnisse im Rahmen eines behördlichen Disziplinarverfahrens von den zuständigen Dienstvorgesetzten ausgeübt. Allerdings tritt gem. § 86 Abs. 2 LDG bei dem hauptamtlichen Bürgermeister an die Stelle des Dienstvorgesetzten die Rechtsaufsichtsbehörde, das heißt der Landrat.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer nimmt folglich gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wahr. Disziplinarbefugnisse gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister besitzt jedoch nur der Landrat.

3. Welche Konsequenzen kann die Nichtumsetzung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung nach sich ziehen?

Wie bereits unter 1. dargelegt gehört es zu den Dienstpflichten des hauptamtlichen Bürgermeisters, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung nicht nur bekannt zu machen, sondern auch umzusetzen, vgl. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf. Werden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer durch den hauptamtlichen Bürgermeister nicht umgesetzt, kann dies eine Dienstpflichtverletzung darstellen.

Diese Dienstpflichtverletzung kann durch den Landrat als zuständige Disziplinarbehörde gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen eines Disziplinarverfahrens mit einer Disziplinarmaßnahme gem. § 5 Abs. 1 LDG geahndet werden.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner selbstverständlich gerne zur Verfügung. Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ronald Radtke
Rechtsanwalt